



An die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Eltern sowie  
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 6. März 2021

**Aktuelle Rechtslage - Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV)**

**Aktuelle Rechtsfragen**

**Anlage  
PM der Staatskanzlei vom 5. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. März 2021 hat die Landesregierung die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) beschlossen, welche am 8. März 2021 in Kraft tritt und bis zum 28. März 2021 gelten soll. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen nachfolgend die daraus resultierenden rechtlichen Änderungen für die Kindertagesbetreuung skizzieren.

**1. Änderungen der Betreuungsregelungen gegenüber der 6. Eindämmungsverordnung**

Im Vergleich zur 6. Eindämmungsverordnung sind die rechtlichen Änderungen für die Kindertagesbetreuung nicht umfangreich.

Die Verweisungsvorschrift in § 18 Abs. 4 Eindämmungsverordnung wurde redaktionell an die Änderung in § 17 Abs. 4 und 5 Eindämmungsverordnung angepasst.

Außerdem wurde der Regelungsgehalt des § 19 Eindämmungsverordnung, der die Schließung und Wiedereröffnung der Betreuungsangebote in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz regelt, in den § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 und Abs. 4 Eindämmungsverordnung verschoben, ohne dass die Vorschrift inhaltlich verändert wurde.

## **2. Appell der Ministerin, die Kinder im Vorschulalter nicht in die Kindertagesbetreuung zu bringen.**

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2020 appellierte Frau Ministerin Ernst an alle Eltern auch bei grundsätzlicher Offenhaltung der Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ihre Kinder möglichst zu Hause zu lassen und nicht ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, wenn es nicht zwingend notwendig ist. Die Landesregierung hält an diesem Appell weiter fest, solange auch die Horte noch nicht vollständig in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen übergegangen sind. Dies kann jedoch gemäß der Eindämmungsverordnung erst dann erfolgen, wenn der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wieder ausschließlich im Präsenzunterricht stattfindet.

## **3. Bildung fester Gruppen**

Aufgrund vieler Nachfragen zur Gruppenbildung und zum Betreuungsumfang bei der Hortbetreuung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Wechselunterrichts möchte ich noch einmal die Rechtslage nach der 7. Eindämmungsverordnung erläutern.

Wie ich bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2021 mitgeteilt habe, dürfen gemäß § 18 Abs. 2 Eindämmungsverordnung Hortkinder nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen. Dabei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, bei der Ausnahmen denkbar sind, etwa, wenn die räumlichen und personellen Kapazitäten trotz aller Bemühungen erschöpft sind. Insbesondere wird zu berücksichtigen sein, dass der Hort als Teil der Kindertagesbetreuung anderen organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt, als die Schule. Auch bei dieser Regelung der Eindämmungsverordnung steht im Vordergrund, dass

die Gruppen möglichst so gebildet werden, dass eine Rückverfolgbarkeit des Infektionsgeschehens für das örtlich zuständige Gesundheitsamt möglich ist. Es ist daher zulässig, wenn bei Aufnahme des Wechselunterrichts und der dadurch ansteigenden Anzahl der zu betreuenden Kinder neue feste Gruppen gebildet werden.

Da die Eindämmungsverordnung im Grundsatz eine Gruppenbildung entsprechend der Schulklassenzusammensetzung fordert, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, die Abweichungen von diesem Grundsatz gesondert zu begründen und dies zu seiner eigenen Absicherung aktenkundig zu machen.

Außerdem empfehle ich den Einrichtungsträgern im Zweifel das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und mit diesem die Gruppenzusammensetzung zu besprechen.

#### **4. Betreuungsumfänge**

Für Kinder, die am tageweisen Präsenzunterricht (Wechselunterricht) teilnehmen, wird der Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 Eindämmungsverordnung auch an diesen Tagen aufgenommen, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt. Ist die Kindertagesbetreuung auch nicht nach den Regelungen der §§ 19 und 26 Eindämmungsverordnung eingeschränkt, so sind die vertraglichen Betreuungsansprüche der Kinder nicht länger infektionsschutzrechtlich gehemmt. Diese Betreuungsansprüche sind damit grundsätzlich in dem vertraglich mit dem Einrichtungsträger vereinbarten Umfang erfüllbar.

Diese vertraglichen Vereinbarungen sind für den täglichen und wöchentlichen Betreuungsumfang maßgeblich. Die Einrichtungsträger sind nicht verpflichtet, Betreuungslücken während der gewöhnlichen Schulzeit zu schließen. Sollte der Präsenzunterricht kürzer als regulär sein (wie bei Vertretungssituationen), muss die Schule die Betreuung für diese Kinder sichern, es sei denn, die Eltern haben für ihre Kinder der Klassenstufen 4 bis 6 eine schriftliche Erlaubnis erteilt, dass die Kinder früher nach Hause dürfen.

Sollten im Einzelfall Problemlagen auftreten, dann wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulamt.

#### **5. Betreuung in den Osterferien**

Am 29.03.2021 beginnen im Land Brandenburg die Osterferien und es stellt sich die Frage, wie die Eindämmungsverordnung die Ferienbetreuung im Hort regeln wird. Die aktuelle Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung soll bis zum 28.

März 2021 in Kraft bleiben. Daher kann die Rechtslage in den Osterferien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit abschließender Gewissheit beurteilt werden.

Ausgehend davon, dass die Eindämmungsverordnung bis zu den Ferien noch nicht den vollständigen Präsenzunterricht vorsehen wird, wird es vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Landesregierung voraussichtlich bei den Regelungen zur Notbetreuung gem. §§ 18 Abs. 5, 19 Abs. 2 Eindämmungsverordnung auch über die Osterferien verbleiben.

Nach § 18 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Eindämmungsverordnung ist der Hortbetrieb mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt, soweit kein Präsenzunterricht stattfindet. Das wäre in den Ferienzeiten der Fall. In der Ferienzeit findet regelmäßig kein Präsenzunterricht statt. Die Schulen sind geschlossen und die Träger von Kindertageseinrichtungen haben in der Regel vertraglich die Betreuung der Kinder übernommen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben und deren Eltern nicht selbst betreuen können.

In Zeiten der Notbetreuung bedeutet dies, dass der Rechtsanspruchsverpflichtete den Anspruch auf Kindertagesbetreuung in Ferienzeiten gewährleisten muss, soweit der Anspruch nicht durch das IfSG oder die Eindämmungsverordnung gehemmt ist. Die Einrichtungsträger sind im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Ferienbetreuung verpflichtet, soweit dies infektionsschutzrechtlich zulässig ist, d.h. wenn ein Anspruch auf Notbetreuung besteht.

## **6. Auswirkungen des Wechselunterrichts auf die Zweite Richtlinie Elternbeitrag Corona**

Die Aufnahme des Wechselunterrichts hat auch Folgen für die Anwendung der Zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona, die ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2021 skizziert habe. An dieser Stelle möchte ich auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Richtlinie keinen pauschalen Ausgleich für Elternbeiträge vorsieht, wenn die Eindämmungsverordnung den Betreuungsanspruch im Hort nicht hemmt und die Eltern freiwillig auf die Hortbetreuung in Zeiten des Präsenzunterrichts verzichten. In diesem Fall ist nur der Verzicht bzw. die Erstattung des halben Hortbeitrages nach der Richtlinie förderfähig. In Zeiten des Wechselunterrichts ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Kinder an Präsenzunterrichtstagen nicht auch den Hort besuchen sollten. Die Kinder sollten ihre sozialen Kontakte zu den anderen Kindern im Hort und den betreuenden Fachkräften pflegen und somit ein Stück Normalität zurückerhalten können.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal